

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung
und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**
und

**Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen**

Stellungnahme

betreffend die Novellierung der Schulassistentengesetz- Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO)

Der unabhängige und weisungsfreie Steiermärkische Monitoringausschuss überwacht in Angelegenheiten der steiermärkischen Landesvollziehung die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ¹ und hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes ² das Recht, in Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Der Unabhängige Bundes-Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG ³ Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Aufgabenstellung geben der Steiermärkische Monitoringausschuss und der Unabhängige Monitoringausschuss zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008 idgF.

² Steiermärkisches Behindertengesetz - StBHG, LGBl 26/2004 idgF.

³ Bundesbehindertengesetz, BGBl 283/1990 idF BGBl I 50/2025.

In den Erläuterungen zu § 1 Abs 1 zur geplanten Novellierung der Schulassistenten-Durchführungsverordnung wird dargelegt, dass Schulassistenten nur gewährt werden soll, wenn eine Teilhabe am Unterricht „*prinzipiell möglich*“ ist. Im Wortlaut wird dies folgendermaßen festgehalten:

„Schulassistenten bezweckt die Ermöglichung der Teilhabe am Unterricht im Klassenverband. Das setzt voraus, dass eine Teilhabe prinzipiell möglich sein muss. Ist die Beeinträchtigung so schwerwiegend, dass eine Teilhabe am Unterricht im Klassenverband (auch mit Schulassistenten) überwiegend nicht möglich ist, liegt kein Anwendungsbereich der Schulassistenten im Sinne des StSchAG 2023 vor.“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen und der Unabhängige Monitoringausschuss sehen hier einen klaren Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und dem darin verankerten Recht auf Bildung (Art 24 UN-BRK), da die in der Erläuterung eingeräumte Einschränkung der Teilhabe am Klassenverband und der mögliche Ausschluss aus demselben, dem Verständnis eines inklusiven Schulsystems entgegensteht. Zudem sind die Formulierungen in den Erläuterungen unbestimmt, denn es ist nicht klar, wann und nach welchen Kriterien eine Beeinträchtigung als „schwerwiegend“ zu qualifizieren ist, durch wen und unter welchen Rahmenbedingungen die Bewertung erfolgt und wie die Wortfolge „überwiegend nicht möglich ist“ beurteilt und vollzogen wird. Ganz grundlegend steht die in den Erläuterungen getroffene Unterscheidung zwischen Kindern mit schweren Beeinträchtigungen und nicht schweren Beeinträchtigungen nicht im Einklang mit der UN-BRK. Die Unterscheidung folgt einer medizinisch-defizitorientierten Sichtweise auf Behinderung und entspricht nicht der menschenrechtsorientierten Perspektive der UN-BRK (Art 1), wonach nicht die Beeinträchtigung, sondern die unterschiedlichen Barrieren Menschen mit Behinderungen an einer wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe hindern. Der Abbau von (strukturellen) Barrieren und die Bereitstellung von bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen - wie Schulassistenten – müssen für alle Kinder mit Behinderungen – unabhängig vom Unterstützungsbedarf - gewährleistet werden und sind eine staatliche Verpflichtung. Weiters findet die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Durchführungsverordnung auf Kinder ohne „schwerwiegende Beeinträchtigung“ weder im StSchAG noch in der Durchführungsverordnung selbst eine konkrete Deckung und geht über den Wortlaut des Verordnungstextes hinaus, sondern wird lediglich in den Erläuterungen ausgeführt.

Inklusive Bildung ist ein zentrales Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, zu dessen Umsetzung sich Österreich und damit auch die Steiermark mit deren Ratifizierung verpflichtet haben. Diese Verpflichtung beinhaltet die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und die Anpassung des Systems an die individuellen Bedürfnisse der Kinder. Die Schulassistenten leisten dabei einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel und damit die Inklusion von Schülerinnen und Schülern zu erreichen, da sie ihnen auf diese Weise einen regulären Schulbesuch und die Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht.

Der Ausschluss vom Angebot der Schulassistenten in der Steiermark für Kinder mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen steht zudem den Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die Republik Österreich entgegen. Der UN-Ausschuss zeigte sich in Hinblick auf die Umsetzung von Art 24 UN-BRK in Österreich ernsthaft besorgt über die Rückschritte bei inklusiver Bildung und mahnte eine unverzügliche Beendigung des segregierten

Schulsystems sowie Ressourcen für die Implementierung eines inklusiven Bildungssystems ein. Des Weiteren kritisierte er die fehlenden angemessenen Vorkehrungen und Angebote von Schulassistenten und forderte die Republik Österreich auf, angemessene Vorkehrungen, einschließlich persönlicher Assistenz auf allen Bildungsebenen sicherzustellen.⁴

In diesem Zusammenhang muss selbstverständlich auch auf die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁵ und den Schutz der Rechte von Kindern im Allgemeinen und den Schutz von Kindern mit Behinderungen hingewiesen werden. Artikel 23 der UN-KRK normiert das Recht von Kindern mit Behinderungen auf besondere Förderung, um die aktive Teilnahme am Leben der Gesellschaft zu erleichtern. Diese Förderung soll sicherstellen, dass Kinder mit Behinderung auf eine Weise Zugang zu ua Bildung haben, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist. Art 28 UN-KRK erkennt das Recht auf Bildung und Schule von Kindern an und hält explizit fest, dass die Vertragsstaaten alle „Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern.“ Dies trifft insbesondere auch auf Kinder mit Behinderungen zu, da Vertragsstaaten gem Art 7 UN-BRK alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Ein möglicher Ausschluss von Kindern aus dem Klassenverband und aus dem Regelschulunterricht widerspricht daher eindeutig sowohl den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention als auch jenen der UN-Kinderrechtskonvention sowie den Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art 24 UN-BRK. Zur besseren Verdeutlichung seien an dieser Stelle nochmals auszugsweise die besonders relevanten Stellen des Artikels 24 UN-BRK zitiert, um an die Verpflichtungen eindeutig zu erinnern:

Artikel 24 - Bildung

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;*
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern;*

⁴ Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 57 lit. a und c sowie Rz. 58 lit. c.

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idgF.

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss und der Unabhängige Monitoringausschuss als Menschenrechtsinstitutionen fordern daher eingehend die Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Gewährleistung des darin verankerten Rechts auf Bildung sowie im Sinne des Art 24 UN-BRK die Herstellung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen, welches an die individuellen Bedürfnisse der Kinder angepasst wird und bedarfsgerechte Unterstützung durch Schulassistenz für alle Kinder mit Behinderungen umfasst.

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

und

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Graz/Wien, am 19.01.2026